

Grundsatz

Die emeritierten Professorinnen und Professoren können weiterhin am Leben der ETH Zürich teilnehmen und von verschiedenen Dienstleistungen und Infrastrukturen Gebrauch machen.

Für den Emeritierten-Status gelten die *Richtlinien des Präsidenten über den Emeritierten-Status von Professorinnen und Professoren* vom 1. Februar 2010.

Interessenvertretung

Die Interessen der emeritierten Professorinnen und Professoren werden im Rahmen der Konferenz des Lehrkörpers vertreten.

Rücktrittstermin

Laut Art. 14 Abs. 1 Bst. a der *Professorenverordnung ETH* treten die Professorinnen und Professoren grundsätzlich auf Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das Rentenalter erreicht haben (Professorinnen bei Vollendung des 64. Altersjahres, Professoren bei Vollendung des 65. Altersjahres). Um die beiderseitigen Interessen angemessen zu berücksichtigen, unterstützt die ETH Zürich eine flexible Handhabung dieser Regel. So gilt, auf der Grundlage von Art. 14 Abs. 3, der Rücktritt per *Ende des Studienhalbjahres*, in dem das 65. Altersjahr erreicht wird, als Normalfall (d.h. jeweils der 31.01. oder der 31.07.).

Emeritierungsphase

Die Emeritierungsphase umfasst die letzten drei Jahre vor dem Rücktritt einer Professorin bzw. eines Professors. Die Verantwortung für Planung und Umsetzung der Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Rücktritt liegt seitens des Departements bei der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher, seitens der Schulleitung beim Präsidenten.

Zur Einleitung der Emeritierungsphase lädt der Präsident die betreffenden Professorinnen und Professoren zu einem Informationsanlass ein. Die individuelle Vorbereitung des Rücktritts wird hernach mit der Einladung zum sog. Emeritierungsgespräch vom Stab Professuren initiiert. Zentraler

Aspekt ist dabei die Auflösung, Rückführung oder Neuzuordnung der Ressourcen der Professur (Personal, Finanzen, Anlagen/Geräte, Räume etc., vgl. *Finanzreglement*, Art. 54f.). Die Umsetzungsverantwortung liegt beim zuständigen Departement, welches die notwendigen administrativen Schritte einleitet.

Personelle Aspekte betreffend die Mitarbeitenden der Professur sollen frühzeitig mit der zuständigen Personalchefin/dem zuständigen Personalchef aufgenommen werden.

Für Fragen im Zusammenhang mit der Emeritierung ist der Stab Professuren Ansprechpartner.

Die Personalabteilung nimmt mit den Professorinnen und Professoren im Hinblick auf die Pensionskassenregelung Kontakt auf.

Regelungen im Hinblick auf die Emeritierung

Sabbaticals. Das letzte Sabbatical soll mindestens drei Semester vor dem Rücktritt enden (vgl. Art. 1 Abs. 1.5 *Weisungen betreffend Urlaube von Professorinnen und Professoren*).

Befristet angestellte Mitarbeitende. Die Verlängerung von Anstellungen befristet angestellter Mitarbeitender über das Rücktrittsdatum hinaus ist nur unter Zustimmung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers möglich; die Finanzierung und Betreuung nach dem Rücktritt muss innerhalb des Departements geregelt sein.

Doktorate. Ab dem 3. Jahr vor dem Rücktritt gilt für die Annahme von neuen Doktorierenden die Regelung gemäss Art. 6 Bst. d) der *Ausführungsbestimmungen des Rektors zur Doktoratsverordnung* vom 17. Oktober 2013. Nach Bst. e) werden Leiterinnen und Leiter von Doktorarbeiten bis zu einem Jahr nach ihrer Emeritierung als Referentinnen bzw. Referenten bestätigt. Es ist jedoch mindestens eine amtierende Professorin/ein amtierender Professor der ETH als Korreferent/in beizuziehen.

Forschungsprojekte. ETH-interne Forschungsprojekte (ETH Grants) müssen bis zum Emeritierungszeitpunkt abgeschlossen sein. Gesuche mit einer über den Emeritierungszeitpunkt hinaus reichenden Laufzeit können nicht bewilligt werden. Zur Beendigung von Forschungsverträgen siehe auch Art. 4.7 *Forschungsvertragsrichtlinien*.

Fondsbereinigung. Restsaldi bei den Budgetmitteln verbleiben im Grundauftrag des Departements (Drittmittel siehe nächster Abschnitt). Falls nach der Bereinigung aller Fonds der emeritierenden Professorin bzw. des emeritierenden Professors ein Defizit verbleibt, ist für dessen Deckung grundsätzlich das Departement zuständig.

Freie Forschungsreserve. Gemäss Finanzreglement fallen die Mittel aus der freien Forschungsreserve sowie weitere Drittmittel, die gegebenenfalls nach Abdeckung vertraglicher Verpflichtungen für die ETH Zürich verbleiben, in der Regel an den Präsidenten zurück (vgl. Art. 55 Abs. 4 Finanzreglement). Über Anträge der Professorin/des Professors betreffend eine allfällige Weiterverwendung der Mittel entscheidet der Präsident.

Annual Academic Achievements. Der letzte AAA-Bericht wird im Jahr der Emeritierung erfasst (gegebenenfalls durch eine/n Stellvertreter/in, da nach der Emeritierung der Zugriff nicht mehr aktiv ist).

Abschiedsvorlesung. Die Abschiedsvorlesung hat eine lange Tradition an der ETH Zürich; die zurücktretenden Professorinnen und Professoren sind eingeladen, sich an dieser Tradition zu beteiligen (siehe unter <https://www.ethz.ch/services/de/lehre/administration-dozierende/einfuehrungs-abschiedsvorlesungen.html>).

Emeritierten-Status

Über die Richtlinien des Präsidenten zum Emeritierten-Status hinaus bestehen die folgenden Regelungen:

Elektronischer Netzzugriff. Die IT-Services der ETH Zürich können nach der Emeritierung weiterhin genutzt werden. Die Verlängerung der Services geschieht automatisch.

Personensuche. Die emeritierten Professorinnen und Professoren sind weiterhin in der Personensuche der ETH Zürich verzeichnet (inkl. Adressen). Sie sind gebeten, bei der Emeritierung ihr CV via die Webseite www.adressen.ethz.ch zu aktualisieren.

ETH-Karte. Für die ETH-Karte besteht eine unbeschränkte Verlängerungsmöglichkeit. Sie kann an den Validierungsterminals der ETH Zürich jeweils für ein Jahr aktualisiert werden.

Gebäudezutritt. Ist nach der Emeritierung der Zutritt zu einem Gebäude der ETH erforderlich, so kann dieser mit einem „Schlüsselantrag für externe Schlüsselträger“ beantragt werden (auch für elektronischen Gebäudezutritt; zu finden unter https://gmis.ethz.ch/case/GMIS/BA_SM_205?0).

Bibliotheken und Dozentenfoyer. Die emeritierten Professorinnen und Professoren können die Bibliotheken der ETH und das Dozentenfoyer freinutzen.

Hochschulinformationen. Die emeritierten Professorinnen und Professoren erhalten regelmässig diverse Hochschulinformationen zugestellt, u.a. den Jahresbericht, ETH Globe, das Magazin life, Einladungen zu Veranstaltungen wie Einführungs-, Abschieds- und Antrittsvorlesungen, Wolfgang Pauli-Vorlesungen, Promotionsfeiern und ETH-Tag.

Fondsbewirtschaftung. Mit der Emeritierung erlischt die Verfügungsbechtigung als Budgetverantwortliche/r über die der Professur zugeordneten Fonds, einschliesslich Forschungsreserve. Ebenso erlöschen die durch den Budgetverantwortlichen erteilten Rechte (vgl. Art. 56 *Finanzreglement*).

Kreditkarte. Die Kreditkarte muss bei der Emeritierung an die Abteilung Finanzdienstleistungen zurückgegeben werden (vgl. Art. 105 *Finanzreglement*).

Arbeitsplatz. Für die allfällige Bereitstellung eines Arbeitsplatzes ist das Departement zuständig.

Unfallversicherung. Für die Zeit nach der Emeritierung muss privat für die Unfallversicherung gesorgt werden.

Beratung

Allgemein. Fragen aller Art im Zusammenhang mit Ihrer Emeritierung können Sie jederzeit an die zuständigen Mitarbeiterinnen des Stabs Professuren richten:

Katharina Hagenauer, Tel. 044 632 65 13, hagenauer@sl.ethz.ch

Marquita Brillante, Tel. 044 632 20 67, marquita.brillante@sl.ethz.ch

Pensionskasse. Auskünfte betreffend Pensionskasse erhalten Sie bei der zuständigen Personalchefin bzw. beim zuständigen Personalchef oder direkt bei der Publica (<http://www.publica.ch/ihre-vorsorge/vorsorgewerke-eth-bereich/ihre-ansprechperson>).

Alle hier erwähnten Rechtsgrundlagen sind zu finden unter www.rechtssammlung.ethz.ch.

Das Informationsblatt ist elektronisch abrufbar unter <http://www.facultyaffairs.ethz.ch/docs/index> (unter dem Titel Stab Professuren ETH Zürich).

9. Februar 2016/KH